

Antrag Nr. 2 zur Bundessatzung

zeitliche Gültigkeit Mitgliedsbeitrag

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Redaktionelle Bereinigung wegen Zeitablauf (§ 18 Abs. 6)

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(6) Der Mindestbeitrag des Mitglieds beläuft sich auf 2 Euro pro Monat. (gültig bis 30.06.2023) Der Regelmitgliedsbeitrag beläuft sich auf 10 Euro pro Mitgliedsmonat (ab dem 01.07.2023). Der maximale Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 416 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage. Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben, der eine in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschriebene Dauer und einen bestimmten Betrag pro Monat nicht überschreiten darf.

Neu:

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(6) Der Regelmitgliedsbeitrag beläuft sich auf 10 Euro pro Mitgliedsmonat. Der maximale Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 416 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage. Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben, der eine in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschriebene Dauer und einen bestimmten Betrag pro Monat nicht überschreiten darf.

17.04.2025

